

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

als Vorsitzender: Goets,

als Beisitzer:

Guttmann (Filmindustrie),  
Jäckh (Kunst u. Literatur),  
Fischendörfer (Volkswohlfahrt),  
Weinann (Volkswohlfahrt),

Betrifft den Bildstreifen:

Pariser Nächte.

Antragsteller:

Internationaler Filmvertrieb  
Deits & Co G.m.b.H., Berlin;  
Ursprungsfirma: F.B.O. Pictures, New Y.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt :	231 m
2. "	249 "
3. "	256 "
4. "	247 "
5. "	324 "
6. "	212 "

Zusammen: 1519 m

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens in Deutschen Reich und  
wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Die Kammer erkannte an, dass der Film stark gekürzt worden ist, sie sich dies aus dem Vergleich der Längen mit denen der 1. Fassung des Bildstreifens, sowie aus dem Vergleich der Inhaltsangaben ergab. Trotz dem glaubte sie nicht, dass die Entscheidungsgründe der Vorentscheidung durch die neue Bearbeitung ausser Kraft gesetzt worden sind.

Es wird nicht Abscheu vor dem Tun der Verbrecher erregt, auch weiterhin wird das Leben der Apachen als interessant hingestellt und der Führer Jean Ballard mit der Gloriette des Heldenums umgeben. Der Inhalt bleibt also weiterhin mit seiner ganzen Tendenz verwerflich, indem er das sittliche Gefühl des Beschauer weiterhin abzustumpfen geeignet ist, und so

und somit in einem höheren Sinne entseittlichend zu wirken. Wenn auch ~~et~~  
scheinbar von den Szenen der 1. Bearbeitung die größten weggefallen  
sind, so enthält der Bildstreifen immerhin noch genügend Bildfolgen,  
die geeignet sind, verrohend zu wirken.

Es war daher zu erkennen, wie geschehen.

gez. G o e t z .